

Sitzung vom 22. März 2000

459. Anfrage (Arbeitsinspektorate)

Kantonsrat Hugo Buchs, Winterthur, hat am 17. Januar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Laut Geschäftsbericht 1998 mussten lediglich fünf Ermahnungen und Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen Arbeitssicherheits- und Arbeitszeitvorschriften erlassen werden. Diese kleine Zahl erstaunt, wurden doch laut dem Geschäftsbericht immerhin 3078 Inspektionen vorgenommen. Dem Vernehmen nach werden die arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der heutigen Zeit von verschiedenen Arbeitgebern sehr grosszügig ausgelegt und angewendet. Durch die zunehmende Flexibilisierung in allen Bereichen und Branchen dürfte es immer schwerer sein, unter ordentlichen Arbeitsverhältnissen die missbräuchlichen zu erkennen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, speziell in schlechter gestellten Branchen und Zweigen der Arbeitswelt, fürchten Repressionen der Arbeitgeber mehr als die Nachteile schlechter Arbeitsverhältnisse für ihre Gesundheit.

Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren, welche in der Nähe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind und die Chance haben, diese täglich im Ort anzutreffen, haben die Chance, direkter von Missständen zu erfahren und eingreifen zu können. Der Staat muss die Einhaltung seiner Gesetze überwachen können um seine übergeordneten Aufgabe über den Einzelinteressen zu erfüllen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Personen überwachen im Kanton Zürich die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen?
2. Erfolgen die Inspektionen der Betriebe auf Grund von Anzeigen, routinemässig oder stichprobenweise nach einem gewissen Plan? Werden die Inspektionen angekündigt?
Werden neben dem Arbeitgeber auch die Arbeitnehmenden in die Prüfungen einbezogen?
3. Ist die Zentralisierung der Arbeitsinspektorate in Zürich-Oerlikon vorteilhaft, oder hatten die dezentralen Arbeitsinspektorate dank ihrer Nähe zu den örtlichen Betrieben und ihren Kenntnissen der örtlichen Verhältnisse direktere Kundenwirkung?
4. Sind die angestellten Arbeitsinspektoren zahlenmässig überhaupt in der Lage, die Betriebe regelmässig, gründlich und bei Bedarf schnell zu kontrollieren? Wie viele Inspektionen hat eine Stelle pro Jahr zu unternehmen?
5. Welches sind die häufigsten feststellbaren Verfehlungen? Welche Bedeutung haben dabei Arbeitszeitverstösse?
6. Besteht mit den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberorganisationen ein reger Erfahrungsaustausch? Werden deren Klagen und Hinweise genügend schnell ernst genommen und die entsprechenden Abklärungen vorgenommen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hugo Buchs, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Gesundheitsvorsorge und Arbeitssicherheit bilden zusammen den öffentlichrechtlichen Arbeitnehmerschutz, der grossenteils den Kantonen zum Vollzug übertragen ist. In der Abteilung Arbeitnehmerschutz (Arbeitsinspektorat) des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vollziehen 13 Personen die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (Gesundheitsvorsorge) und des Unfallversicherungsgesetzes (Arbeitssicherheit). Ein Teil der Aufgaben wurde an die Städte Zürich und Winterthur delegiert. In der Stadt Zürich befassen sich das Amt für Gesundheit und Umwelt sowie die Gewerbepolizei mit dem Vollzug, in Winterthur das Gesundheitsamt und die Gewerbepolizei. Die beiden Städte verfügen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben über insgesamt rund acht Personen. Beim Eidgenössischen Arbeitsinspektorat stehen sechs Inspektoren für die Oberaufsicht im Kreis 3 (Zürich, Innerschweiz, Tessin) zur Verfügung. Für besondere Fragen werden Spezialisten anderer Organisationen zugezogen, beispielsweise die Abteilung Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene des Staatssekretariates für Wirtschaft. Sodann ist die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in allen Betrieben für

die Verhütung von Berufskrankheiten zuständig und in den ihr zugeteilten Betrieben für die Verhütung von Berufsunfällen; landesweit sind hierfür mehrere hundert Personen tätig.

Der Vollzug des Arbeitnehmerschutzes erfolgt hauptsächlich durch Betriebsbesuche («Inspektionen»). Diese werden periodisch durchgeführt, anlässlich von Aktionen oder von Projekten, zur Überprüfung der Umsetzung der Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA), gestützt auf Anzeigen und Hinweise sowie auf Ersuchen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Die Besuche werden in der Regel angekündigt. In besonderen Fällen wird jedoch auf eine Anmeldung verzichtet. Die Arbeitnehmenden werden im Rahmen des Mitwirkungsgesetzes beigezogen.

Die Zentralisierung des Arbeitnehmerschutzes in Zürich-Oerlikon hat sich vorteilhaft ausgewirkt. So wurden die Arbeitsorganisation optimiert, der Erfahrungsaustausch vertieft und der Vollzug vereinheitlicht. Der gute Kundenkontakt ist nach wie vor gewährleistet. Einzig ist mitunter ein je nach Lage des Betriebes längerer Anfahrtsweg in Kauf zu nehmen. Indes ist diese Auswirkung marginal, bezifferten sich doch die Dienstfahrten des Arbeitsinspektorates 1999 (nach der Reorganisation) auf 24057 km, 1991 (vorher) auf 29949 km.

Bei Bedarf oder auf Wunsch wird ein Betrieb umgehend besucht. In erster Linie entscheidet die Qualität der Besuche über die Qualität des Gesetzesvollzugs. Die durchschnittliche Besuchsfrequenz hängt vom Gefährdungspotenzial und weiteren Faktoren ab. In vielen Fällen erfolgt auch eine schriftliche oder telefonische Beratung, was ebenfalls dem Arbeitnehmerschutz dient. In den letzten fünf Jahren nahm das Arbeitsinspektorat durchschnittlich rund 6000 Inspektionen und Beratungen vor, wobei diese Zahl zwar etwas über das Arbeitsvolumen aussagt, aber als Gradmesser für die Vollzugswirksamkeit wenig geeignet ist. Die Umsetzung der ASA-Richtlinie wird im laufenden und in den kommenden Jahren viele und aufwendige Beratungen in den Betrieben erfordern. Ziel der Richtlinie ist, die Eigenverantwortung der Betriebe auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zu stärken und das Niveau im Arbeitnehmerschutz weiter anzuheben. Kurzfristig wird dies zu einem Personalmehrbedarf führen, die längerfristigen Auswirkungen können noch nicht abgeschätzt werden.

Am häufigsten müssen Mängel im Bereich der Arbeitssicherheit beanstandet werden, etwa mangelhafte Disziplin bei der Einhaltung elementarer Vorschriften wie Schleifen ohne Schutzbrille, Ausführung lauter Arbeiten ohne Gehörschutz, Verstellen von Notausgängen. Im Bereich der Gesundheitsvorsorge sind hauptsächlich ergonomische Mängel festzustellen. Verstösse gegen Arbeitszeitvorschriften werden seltener beobachtet, da das Arbeitsgesetz hier einen grossen Spielraum gewährt. Für die gelegentlich gemeldeten Widerhandlungen gegen arbeitsvertragsrechtliche Normen ist das Arbeitsinspektorat nicht zuständig.

Zu den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen bestehen gute Kontakte. Auf deren Anliegen wird angemessen reagiert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatschreiber:

Husi